

Schutzkonzept der Ev.-luth. Kirchengemeinde Strackholt (Gemeinde Großefehn)



Quelle: Kirchengemeinde Strackholt

Fürchte dich nicht, sondern rede und schweige nicht!
Denn ich bin mit dir, und niemand soll dich angreifen, dir Böses zu tun.
(Apg. 18,9-10)

So schützen wir in unserem Kirchenkreis,
unseren Gemeinden und Einrichtungen

Dieses Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Strackholt wurde in der Kirchenvorstandssitzung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Strackholt am 17.10.2024 beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

I Vorwort

II Leitbild

A. Das ist uns wichtig

B. Darüber reden wir - Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt

C: So handeln wir

D: Partizipation

III Maßnahmen

Risikoanalyse für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Strackholt Führungszeugnisse

Selbstverpflichtung Schulungen Vertrauenspersonen Intervention Beschwerdemanagement Strafanzeige

Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung

IV Kontaktdaten

IV 1 Kontaktdaten der Vertrauenspersonen

IV 2 Interventionsteam

IV 3 Kontaktdaten der Landeskirche Hannovers und weitere Kontakte

V Anlagen

Selbstverpflichtung Anlage

Teamvertrag

Interventionsplan

Erweitertes Führungszeugnis

Ergänzende Handlungsgrundsätze zum Krisenplan

Ermittlung der Fortbildungspflicht einzelner Personen

Dokumentationsbogen des Fortbildungsbedarfs in der Gemeinde/
Einrichtung

I

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

wir möchten, dass der Ev.-luth. Kirchengemeinde Strackholt (Gemeinde Großefehn, Landkreis Aurich) ein sicherer Ort ist, an dem Menschen respektvoll und vor allem gewaltfrei und achtsam miteinander umgehen. Jeder soll eine positive Lebenskraft erkennen und in dieser Hinsicht selbstbestimmt und geschützt Leben können. Wir möchten als Kirchengemeinde eine willkommene und einladene Gemeinde für alle Generationen sein.

Unsere Kinder und Jugendlichen sind ein wichtiger und besonderer Teil unserer Gemeinde. Ihnen möchten wir, wie allen anderen, ein geschütztes Umfeld und einen geschützten Rahmen bieten, in dem sie sich finden können, Erfahrung mit dem Glauben machen, Gemeinschaft erleben und sich individuell entwickeln und weiter entwickeln können.

Wir als Kirchengemeinde tragen Sorge und sind uns der Verantwortung bewusst, dass Kinder, Jugendliche, sowie alle anderen Gemeindemitglieder, umfassend und bestmöglich vor Übergriffen von Gewalt und sexualisierter Gewalt geschützt werden müssen.

Es liegt in unserem Interesse, besonders den Kindern und Jugendlichen, darüber hinaus auch Menschen mit Behinderungen und hilfebedürftigen Erwachsenen, einen sicheren Ort und Raum zu bieten. Wir bieten Hilfe und Unterstützung, wir schützen und stärken das gemeinsame Gemeindeleben.

II Leitbild und Grundverständnis

A. Das ist uns wichtig

„Wo Glaube zur Tat findet - Wir stellen uns im Reden und Handeln auf die Seite derer, die uns brauchen und machen so Gottes Zuwendung für Menschen konkret spürbar.“

So heißt es im vierten Leitsatz zum kirchlichen Handeln im Kirchenkreis Aurich.

Als Christ*innen lassen wir uns davon leiten, dass alle Menschen als Ebenbilder Gottes geschaffen sind. Unser Handeln orientiert sich am Evangelium von Jesus Christus. Er selbst nimmt uns Menschen in den Blick und stellt uns in den Mittelpunkt seines Handelns. Diese christliche Einsicht verpflichtet uns, die Freiheit und Würde und damit auch die sexuelle Selbstbestimmung anderer zu achten und zu schützen. Diese Verpflichtung prägt unsere Haltung gegenüber allen Menschen, denen wir in unserer Arbeit begegnen, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen und gegenüber volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen.

Sie mahnt uns, die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, in unser Handeln einzubeziehen und Betroffene insbesondere an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt zu beteiligen. Diese Verpflichtung ist Ausgangspunkt der folgenden Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfen und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt.

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben arbeiten wir mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen, mit anderen Kirchen sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden, zusammen.

Sexualisierte Gewalt ist Teil der Kindeswohlgefährdung. In unserem konkreten Handeln und gesellschaftlichen Wirken sind wir in besonderer Weise dem Kindeswohl (siehe § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und der Umsetzung der Kinderrechte verpflichtet. Wir setzen uns dafür ein, dass die UN-Konvention zu Kinderrechten und die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes in allen Teilen unserer Gesellschaft gelebt werden.

B. Darüber reden wir - Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt meint jedes Verhalten, das, alters- und geschlechtsunabhängig, die Intimsphäre verletzt und gegen den Willen der betroffenen Person geschieht oder auch unter Umständen, in denen diese aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, sprachlichen oder geistigen Unterlegenheit und unter Ausnutzung einer Machposition nicht zustimmen kann. Sexualisierte Gewalt bringt unermessliches Leid für die Betroffenen. Deshalb sehen wir es als unsere Verantwortung, uns immer wieder neu mit diesem Thema auseinander zu setzen und Gesprächsräume dafür zu öffnen:

- Wo liegen Grenzen?
- Wann sind diese überschritten?
- Wie kommunizieren wir das bestmöglich?
- Wie schützen wir andere?

Im Umgang miteinander kann es zu Grenzverletzungen kommen. Ein „grenzwahrender“ Umgang miteinander bedeutet nicht, dass prinzipiell alle Berührungen oder Einzelgespräche verdächtige Situationen im Sinne sexueller Übergriffe sind.

Vielmehr geht es darum, bewusst und sensibel mit Nähe und Distanz umzugehen. Es ist uns wichtig, dass im alltäglichen Miteinander unseres Kirchenkreises, der Gemeinden und Einrichtungen Grenzen akzeptiert werden und es normal ist, wenn Grenzen individuell unterschiedlich erlebt werden. Ein solcher grenzwahrender Umgang gilt in allen Bereichen kirchlicher Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Sie gilt auch für die Nutzung digitaler Medien.

Eine Kultur der Grenzachtung ist wichtig, damit sexualisierte Gewalt keine Chance in unserer Arbeit bekommt. Daher muss eine Struktur entstehen, in der sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Mitarbeitende ihr Handeln reflektieren.

Grenzverletzungen können verhindert werden, sobald man einen respektvollen und vertrauensvollen Umgang miteinander pflegt. Dazu gehören klare Regeln, Fortbildungen und die regelmäßige Reflexion (im Team).

Alle nicht erwünschten sexuellen Handlungen gegen Menschen, ob sie strafrechtlich verfolgt werden können oder nicht, bedeuten sexualisierte Gewalt. Sie geschehen immer gegen den Willen des Menschen und passieren niemals aus Versehen. Fachlich wird unterschieden zwischen „sexuellen Übergriffen“ und strafrechtlich relevanter „sexualisierter Gewalt“. In beiden Fällen geht es um Machtmissbrauch. Beide lehnen wir ab. Mit diesem Schutzkonzept wollen wir einem solchen Verhalten mit einer klaren Haltung und transparenten Regeln entgegentreten. Die Maßgaben „Null Toleranz“ und „Transparenz“ sind dabei für uns handlungsleitend.

C. So handeln wir

1. Wir sprechen offen über unsere Verantwortung und tragen so dazu bei, das Thema sexualisierter Gewalt in der Evangelischen Kirche zu enttabuisieren. Wir machen deutlich: Eine Kultur des Hinschauens und der Grenzachtung ist die Basis unserer Arbeit mit Menschen.
2. Wir sensibilisieren und schulen die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden durch Fortbildungen und regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“.
3. Wir sensibilisieren und schulen die Mitglieder der Leitungsgremien zum Thema „sexualisierte Gewalt“.
4. Alle, die in unserem Kirchenkreis verantwortlich arbeiten, unterschreiben eine Selbstverpflichtung.
5. Es gibt Vertrauenspersonen als erste Ansprechpartner*innen bei Fragen und Verdachtsfällen.
6. Für Verdachtsfälle gibt es einen Interventionsplan, in dem die einzelnen Schritte und Ansprechpartner*innen konkret beschrieben sind.
7. Wir setzen uns in den Leitungsgremien regelmäßig mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ auseinander, indem es spätestens alle drei Jahre auf der jeweiligen Tagesordnung steht.

D. Partizipation als Grundlage von Prävention - der Weg zum Schutzkonzept gemeinsam mit der Gemeinde

Die Partizipation ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts. Sie meint die Mitbestimmung der Personengruppen, die durch das Schutzkonzept primär geschützt werden sollen - also vornehmlich Kinder und Jugendliche und ihre Eltern sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene. In Abgrenzung zur generellen Sensibilisierung für das Thema von allen Menschen in unserer Gemeinde/Einrichtung fordert und fördert Partizipation die inhaltliche Mitarbeit am Schutzkonzept. Somit wird Ihr Schutzkonzept nicht nur ein Konzept über gefährdete oder betroffene Personen, sondern auch ein Konzept von ihnen. Dass Zeit und Ressource aufgewendet werden, um ein Schutzkonzept zu erstellen, zeigt Betroffenen den Stellenwert den der Schutz vor sexualisierter Gewalt in ihrer Gemeinde und Einrichtung genießt.

Partizipation (Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung, Mitsprache, Einbeziehung)

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unserer Gemeinde wird Partizipation großgeschrieben. Diesem soll in den nächsten Jahren noch weiter nachgegangen werden. Wir nehmen Kritik zum Anlass um uns weiter zu entwickeln. Wir nehmen Kinder und Jugendliche ernst und haben ein offenes Ohr für ihre Anliegen. In einen bereits im Eingangsbereich angebrachten Schaukasten werden zukünftig die Kontaktdaten unserer Ansprechpartner der Kinder- und Jugendarbeit veröffentlicht. Diese Daten werden ebenfalls im Kontaktbereich unseres „Social Media“ Auftritts veröffentlicht. Dies beinhaltet die Homepage der Kirchengemeinde sowie die von uns bereitgestellten Internetauftritte. Diese Kontaktdaten wurden in der Vergangenheit bereits in den jeweiligen Gemeindebriefen veröffentlicht. Bei Kritik oder Problemen sollen die Kinder und Jugendlichen sich ihre Ansprechpartner frei wählen können und auf Wunsch und nach Absprache in einem gesicherten Umfeld vertrauensvolle Gespräche führen können. Hierfür wird sich die Zeit genommen.

Wie der Begriff Partizipation schon sagt, möchten wir, dass unsere Kinder und Jugendlichen das Gefühl von Teilhabe, Mitwirkung und Einbeziehung weiterhin bekommen und auch darüber hinaus in all ihren Belangen mit einbezogen werden.

Warum ist Partizipation wichtig?

Mitbestimmung bildet die Grundlage von Prävention, denn gefährdete oder betroffene Personen sollten an Entscheidungen beteiligt werden, die sie betreffen. Das stärkt ihre Position, macht sie zu selbstbewussten Individuen und verringert das Machtgefälle. Gibt es ausreichende Mitbestimmungsstrukturen, kann dies auch das Interesse an der Arbeit der Gemeinde oder Einrichtung und deren Aktivitäten fördern. Darüber hinaus stärkt die Mitbestimmung das Schutzkonzept und das generelle Bewusstsein für ein achtsames Miteinander.

Wie kann ich Menschen in den Prozess mit einbeziehen?

Um Partizipation im Schutzkonzeptprozess zu integrieren, sind verschiedene Wege und Methoden möglich. Bereits die Information darüber, dass das Schutzkonzept entsteht und dazu die Meinung von Gemeindemitgliedern und Ehrenamtlichen zu erfragen, bedeutet Partizipation.

Prävention (Vorbeugung, Verbrechensbekämpfung, gegen Straftaten)

Das Schutzkonzept kann nur dann Wirkung zeigen, wenn die Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde dessen Anliegen verinnerlichen.

Haupt- und Ehrenamtliche in unsere Gemeinde benötigen eine Basis- Präventionsschulung gegen sexualisierte Gewalt. Beschlossen wurde die Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses für alle Mitarbeiter und Ehrenamtliche Unterstützer die im Rahmen der Kinder und Jugendarbeit tätig sind.

Das erweiterte Führungszeugnis muss alle 5 Jahre erneut vorgelegt werden. Die Pfarrer/innen kontrollieren die Führungszeugnisse und das Gemeindebüro verwaltet die eingereichten Zeugnisse. Sobald Jugendliche auf dem Weg sind, Teamer zu werden, sollen auch sie ein Führungszeugnis vorlegen und ihre Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen soll pädagogisch begleitet und angeleitet werden.

Fragebogen zur aktuellen Situation in der Gemeinde

Mithilfe eines Fragebogens können verschiedene Personengruppen in der Kirchengemeinde erreicht und flächendeckend nach bestimmten Kriterien gefragt werden.

Unser Kirchenvorstand hat eine Umfrage erstellt und diese auf unseren Social Media Seiten veröffentlicht. Insgesamt haben 143 Personen in der Altersklasse von 17 bis 87 Jahren teilgenommen. Im Fragenkatalog ging es unter anderem um die Bereiche, wie sicher fühle ich mich in meiner Gruppe und den Räumlichkeiten der Kirchengemeinde oder auch, wie gut fühle ich mich über verschiedene Belange informiert.

III: Maßnahmen

1. Risikoanalyse

A) Warum eine Risikoanalyse?

Sexualisierte Gewalterfahrungen können das Leben Einzelner aus der Bahn werfen, sie ruinieren. Ein Fall sexualisierter Gewalt kann Auswirkungen auf die gesamte Gemeindegemeinschaft haben. Eine Risikoanalyse ist ein wichtiger Schritt, um Vorsorge zu treffen, dass in unserer Kirchengemeinde oder Einrichtung kein Fall sexualisierter Gewalt auftritt oder unbenutzt bleibt. Sie hilft uns, den Blick für Gefahrenpotentiale zu schärfen. Mit Hilfe der Risikoanalyse können wir Maßnahmen vorsehen - vor allem dort, wo katastrophaler Schaden eintreten könnte. Das Vertrauen, das der Kirche von Eltern, Gemeindegliedern und der Gesellschaft entgegen-

gebracht wird, kann durch eine Risikoanalyse und die daraus resultierenden Schritte gestärkt werden.

Es wäre wünschenswert, alle Risiken sexualisierter Gewalt auszuschließen zu können, leider ist dies nicht möglich. Wir sind aber aufgefordert in unserer Funktion als Kirchenvorstand auch dazu verpflichtet, die Risiken im Rahmen des Möglichen zu minimieren.

Die hier unterbreiteten Vorschläge sind nicht der einzige Weg, um sexualisierte Gewalt zu vermeiden. Wir sind aber der Überzeugung, dass wir die vorgeschlagene Vorgehensweise gut mit unserer kirchengemeindlichen Praxis kombinieren können, so können wir Risiken schnell erfassen. Was wir gemeinsam anstreben, ist eine im Alltag unserer Kirchengemeinde oder Einrichtung praktizierte Kultur der Achtsamkeit, um Gefahren für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene möglichst zu vermeiden.

B) Unsere Vorgehensweise im Bereich der Risikoanalyse:

- **Ablauf nach Vorlage des Kirchenkreises Aurich:**
- Falls Sie im Vorfeld eine Umfrage mit Fragebögen in der Gemeinde/ Einrichtung durchgeführt haben, legen Sie sich die Ergebnisse parat zur Bearbeitung der Risikoanalyse – **wurde erledigt / August 2024**
- Gehen Sie die Leitfragen in der Arbeitsgruppe erst einmal ganz in Ruhe durch – **wurde im Vorfeld erledigt / Juni 2024**
- Ergänzen oder streichen Sie gemeinsam die notwendigen Punkte – **wurde erledigt / Juni 2024**
- Nummerieren Sie gemeinsam ihren Fragenkatalog - das hilft in der Besprechung und bei der Überarbeitung der Risikosituation – **alle nummerierten Punkte wurden besprochen.**
- Diskutieren Sie die Fragen: So lassen sich unklare Situationen aus der Gruppe heraus klären - **dies geschah ausführlich im Rahmen einer KV Sitzung.**
- Notieren Sie die „Risikosituationen“, versuchen Sie diese mithilfe der Matrix nach Risikoauswirkung und Wahrscheinlichkeit einzuschätzen und besprechen sie Lösungswege. – **wurde gemeinsam besprochen/August 2024**
- Halten Sie fest, wer sich wann um was kümmert, um die jeweilige Risikosituation zu beheben – Matrix wurde festgelegt / August 2024

- Verabreden Sie einen Termin zur Überprüfung – **ist 23.08.24** erfolgt.
- Das Ergebnis der Risikoanalyse - ebenso wie das daraus resultierende Schutzkonzept - soll allen Mitarbeitenden der Gemeinde transparent gemacht und schriftlich festgehalten werden, jedem Gruppenleiter wird das Konzept ausgedruckt ausgehändigt. Es wird auf der Homepage veröffentlicht und im Gemeindehaus öffentlich ausgelegt. **Die Risikoanalyse soll in regelmäßigen Abständen, alle drei bis fünf Jahre, immer wieder überprüft werden. - Wir legen das Konzept alle sechs Jahre nach den erfolgten Kirchenvorstandswahlen neu zur Überarbeitung vor.**

C) Die Risikoanalyse

- Was gibt es in unserer Gemeinde/Einrichtung? Angebote, Räumlichkeiten und Zielgruppen

a) Mit welchen Kinder- und Jugendgruppen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

- Vorkonfirmanden
- Konfirmanden
- Kinderchor
- Kindergitarrenchor

b) Welche weiteren Zielgruppen sprechen unsere Angebote an?

- Ältere Menschen

c) Gibt es Personen mit besonderem Schutzbedarf?

- Selbsthilfegruppen

d) Welche Räumlichkeiten und Orte nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

- Gemeindehaus
- Kirche
- Friedhof
- Gerätehaus

Analyse unserer genutzten Räume

Gemeindesaal: Der Gemeindesaal ist sehr groß und durch hohe Fensterfronten hell und gut einsehbar. Er bietet großen Gruppen Platz. Hier finden regelmäßig Treffen und Veranstaltungen statt. - **Geringes Risiko**

Gruppenraum Erdgeschoss: Dient für Besprechungen. Dieser ist ausgestattet mit großen Fenstern zur Straßenseite - **Geringes Risiko**

Küche unten: Die Küche ist gut einsehbar und mit drei Türen und einem großen Fenster ausgestattet - **Geringes Risiko**

Sanitäranlagen: Im Eingangsbereich befinden sich sanitäre Räumlichkeiten getrennt nach Damen/Herren und Menschen mit Bewegungseinschränkung - **Geringes Risiko**

Flur unten: Der Erdgeschossflur verbindet alle Erdgeschossräume. Es gibt eine Treppe, die ins Obergeschoss führt. - **Geringes Risiko**

Abstellraum: Dieser Raum ist nur über den großen Gemeinschaftsraum betretbar. Hier befinden sich Stühle und ein Telefon. - **Hohes Risiko**

Maßnahme: Der Raum ist abzuschließen und darf nur von festgelegten Personen geöffnet werden (neues Schließkonzept). Weitere Maßnahme: Das Telefon wird im Gemeindesaal angebracht.

Keller: Dort werden Getränke oder Ähnliches gelagert. Der Raum ist sehr dunkel. - **Hohes Risiko**.

Maßnahme: Der Raum ist abzuschließen und darf nur von festgelegten Personen geöffnet werden (neues Schließkonzept).

Obergeschoss:

Gruppenraum 1: Der Raum liegt im Obergeschoss und ist nicht von außen einsehbar - **Hohes Risiko**.

Maßnahme: Der Raum ist abzuschließen und darf nur von festgelegten Personen geöffnet werden (neues Schließkonzept).

Gruppenraum 2: Dieser wird ausschließlich vom Kirchenvorstand genutzt, er liegt im Obergeschoss und ist nicht von außen einsehbar - **allerdings geringes Risiko, da der Raum generell abgeschlossen ist.**

Küche: Dieser Raum ist immer offen und für alle zugänglich - **Hohes Risiko**.

Maßnahme: Der Raum ist abzuschließen und darf nur von festlegten Personen geöffnet werden (neues Schließkonzept).

Großer Gruppenraum: Dort findet immer der Kindergottesdienst statt. Dieser ist für alle einsehbar. – **geringes Risiko**

Gruppenraum Nebenräume/Lagerraum: Diese beiden Räume sind sehr dunkel. – **Hohes Risiko**

Maßnahme: Der Raum ist abzuschließen und darf nur von festlegten Personen geöffnet werden (neues Schließkonzept).

Hinterer Garten Gemeindehaus: Dieser Garten ist begrenzt. Die Begrenzung ist sichtbar durch einen Zaun und einem Gartentor. Außerdem ist der Bereich abends immer beleuchtet. - **Geringes Risiko**

Kirche: Die Kirche ist durch die großen Fenster sehr hell und gut einsehbar. Die Kirche ist mit Bänken ausgestattet. In die Kirche passen rund 500 Personen und ist daher sehr geräumig und gut einsehbar - **Gerin-
ges Risiko**

Personalverantwortung:

Strukturen der Gemeinde, des Arbeitsbereichs und der Einrichtung

- Gibt es bereits ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?
 - **Ja wurde erstellt**
- Haben wir ein Präventionskonzept?
 - **Ja wurde erstellt**
- Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?
 - **Ja wird zukünftig thematisiert**
- Sind in Arbeitsverträgen Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?
 - **Nein wird zukünftig aufgenommen.**
- Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen
 - **Ja**

- Wird bei einem Erstgespräch das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?
 - **Ja**
- Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?
 - **Ja**
- Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich mitarbeitenden eingefordert?
 - **Ja, ab 18 Jahren**
- Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarramt, oder Pastorin, Diakon, Mitarbeitende mit Personalverantwortung (z.B. Kirchenvorstand) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?
 - **Ja**
- Gibt es Fortbildungen für neben- und hauptberuflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?
 - **Ja**
- Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitenden zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?
 - **Ja**
- Steht in den Institutionen allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?
 - **Ja, z.B. Homepage des Kirchenkreises**
- Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?
 - **Ja, Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt im Kirchenkreis Aurich**
- Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz?
 - **Nein, noch nicht**
- Sind allen Mitarbeitenden die Regeln bekannt?
 - **Ja**
- Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse?
 - **Ja**

- Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?
 - Ja
- Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?
 - Ja
- Gibt es Regelungen zu Themen wie z.B. Privatkontakte, Geschenke u. ä?
 - Ja
- Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?
 - Ja
- Gibt es Social-Media-Guidelines?
 - Nein
- Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur?
 - Nein
- Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt?
 - Ja
- Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?
 - Ja

D. Konzepte

- Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?
 - Ja
- Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?
 - Ja
- Gibt es Körperkontakt und Berührungen?
 - Ja, im normalen Rahmen
- Dürfen Kinder mit nach Hause genommen werden?

- **Nein**
- Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern oder Jugendlichen durch Mitarbeitende?
 - **Nein, wir bemühen uns alle gleich**
- Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?
 - **Es gilt seelsorgliche Verschwiegenheit/ Schweigepflicht**
- Wird sexualisierte Sprache toleriert?
 - **Nein**
- Wird jede Art von Kleidung toleriert?
 - **Nein; zu aufreizende Kleidung wird angesprochen ansonsten besteht die Freiheit sich zu kleiden wie man möchte.**
- Ist die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen der Mitarbeitenden definiert?
 - **Nein**
- Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?
 - **Nein**
- Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?
 - **Nein, ist in Arbeit**

E. Bestehende Informationen, Partizipation und Präventionsangebote

- Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.
 - **Ja**
- An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen beteiligt.
 - **Ja**
- Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.
 - **Ja, Kummerkasten, Homepage, SocialMedia, Persönlich**

- Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)? -
 - **Ja, ist in Arbeit**
- Künftig eigene Homepage?
 - **Ja, haben wir erstellt**
- Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?
 - **Ja Schutzkonzept der Landeskirche**
- Gibt es einen Handlungsplan (Interventionsplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?
 - **Ja**
- Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?
 - **Ja**

III 1. Risikoanalyse

D. Matrix zur Risikobewertung

Mithilfe der Matrix zur Risikobewertung können Sie einzelne Risikofaktoren einschätzen und abwägen, ob und wie Abhilfe geschaffen wird.

Rote Felder müssen schnell behoben werden, gelbe Felder sind im Blick zu halten, aber mäßig dringlich - grüne Felder stellen kein Risiko dar.

Nach Auswertung der Risikoanalyse ergibt sich für unsere Gemeinde eine Wahrscheinlichkeit unter 10%.

Die angegebenen Punkte, für die ein hohes Risiko besteht, können durch bewusste Kontrolle entschärft werden.

III 2. Führungszeugnisse

Was ist das erweiterte Führungszeugnis und wer muss es vorlegen?

Das sogenannte erweiterte Führungszeugnis (EFZ) gibt Auskunft darüber, ob eine Person ab 18 Jahren in der Vergangenheit bereits rechtskräftig wegen einer Straftat z.B. gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z.B. Be-

sitz oder Verbreitung kinder- oder jugend-pornografischer Schriften, Vergewaltigung, sexuelle Ausbeutung, Menschenhandel oder Exhibitionismus) verurteilt worden ist.

Der § 72a, Abs. 1, des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) verpflichtet alle freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe dazu sicherzustellen, dass in ihrem Verantwortungsbereich keine Personen für die Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen eingesetzt werden, die bereits wegen einer solchen Straftat verurteilt worden sind.

Das gilt für ehren- oder nebenamtlich Tätige ebenso wie für hauptberuflich Beschäftigte.

Der kirchliche Rechtsträger darf zu diesem Zweck Einsicht in das EFZ nehmen. Bei hauptberuflich Tätigen ist er dazu sogar verpflichtet.

Entscheidend sind dabei die Art, Intensität und Dauer des Kontakts einer eingesetzten Person mit Kindern oder Jugendlichen. Dies ist durch den kirchlichen Rechtsträger zu prüfen.

Bei unter 18jährigen greift der Teamvertrag.

Wir empfehlen, auch in anderen Bereichen der Gemeindegemeinschaft, insbesondere mit Schutzbedürftigen und in der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen. Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis ist anzuwenden.

In unserer Gemeinde wird künftig von allen Volljährigen, die mit Kindern und Jugendlichen ehrenamtlich arbeiten, die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt.

III 3. Selbstverpflichtungserklärung und Teamvertrag der Ev. Jugend

Die Selbstverpflichtungserklärung soll dabei helfen, dass alle Beteiligten in den Gemeinden, Diensten und Einrichtungen professionell handeln, sich ihrer Verantwortung bewusst sind und wissen, welches Verhalten richtig ist - es also eine gemeinsame Haltung gibt.

Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Menschen und deren Wohlergehen.

Der Teamvertrag ist Grundlage für die Arbeit der Evangelischen Jugend sowohl auf Kirchenkreisebene als auch auf Gemeindeebene. Dieser besteht aus einer Selbstverpflichtungserklärung der Ev. Jugend und einer Selbstauskunftserklärung für Teamerinnen und Teamer unter 18 Jahren, die noch kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen können.

Um Finanzausschüsse vom Kirchenkreis für Freizeiten und Fahrten mit Kindern und Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen zu erhalten, muss der von allen Beteiligten unterschriebene Teamvertrag mit Antragsstellung vorgelegt werden.

Selbstverpflichtungserklärung (siehe Punkt V) Teamvertrag der Ev. Jugend (siehe Punkt V).

- Die angegebene Regelung gilt künftig für unsere Kirchengemeinde.

III 4. Schulungen

Um die Verankerung eines achtsamen Miteinanders in der Gemeinde / Einrichtung sicherzustellen sowie das Schutzkonzept und seine Inhalte allen Personen des Gemeindelebens/der Einrichtung nahezubringen, ist die Fortbildung aller haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden ein wesentlicher Bestandteil des Schutzkonzeptes.

Für die verschiedenen Zielgruppen gibt es unterschiedliche Fortbildungsmodelle, die sich in Intensität und Inhalten an die Arbeitswelten der jeweiligen Gruppen anpassen.

Welche/r Mitarbeitende welche Schulung besuchen sollte, kann mithilfe der Ermittlung der Fortbildungspflicht einzelner Personen (siehe Punkt V) ermittelt werden.

- Um den Überblick über die absolvierten und zu absolvierenden Fortbildungseinheiten in Ihrer Gemeinde/Einrichtung zu erhalten, kann der im Anhang zu findende Dokumentationsbogen des Fortbildungsbedarfs ausgefüllt und im Gemeindebüro/der Personalabteilung hinterlegt werden (siehe Punkt V).

Es wird empfohlen, dass die Schulung innerhalb des ersten Jahres nach Arbeitsantritt absolviert wird. Der Kirchenkreis bietet die Schulungen (ggf. in Kooperation mit externen Stellen) regelmäßig an, bei denen sich Einzelpersonen aus den Gemeinden/Einrichtungen anmelden können.

Außerdem ist es möglich, bei einer ausreichenden Teilnehmendenzahl die Schulung vor Ort durchführen zu lassen. Weitere Infos dazu erteilt der Kirchenkreis.

- Die angegebene Regelung gilt künftig für unsere Kirchengemeinde.

III 5. Vertrauenspersonen

Vertrauensperson(en) als zentrale Anlaufstelle im Kirchenkreis.

Der Kirchenkreis beruft mindestens eine Vertrauensperson.

An die Vertrauensperson können sich Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Betroffene, Angehörige und Zeugen einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung wenden.

Vertrauenspersonen sollen in erster Linie Beratung und Hilfe vermitteln. Die Erreichbarkeit und der Status dieser Vertrauensperson werden im Schutzkonzept, auf den Internetseiten der Dienste, Einrichtungen und Kirchengemeinden und in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht.

Die Vertrauensperson kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren.

Sie berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene.

Vertrauenspersonen dürfen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Seelsorge ausüben. Die Vertrauensperson ist in allen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Kontaktdaten der Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Aurich finden Sie in der Anlage

- Nr. V 3.

Jede Kirchengemeinde hat die Möglichkeit eigene Ansprechpersonen zu benennen.

Ansprechperson für die ev.-luth. Kirchengemeinde Strackholt:

- Pastor Christoph Schoon
- Pastor Garlich

Die Aufgaben der Vertrauensperson(en) im Kirchenkreis:

Die Vertrauensperson(en) im Kirchenkreis dienen als Kontaktstelle für die Ansprechpersonen der Gemeinden / Einrichtungen für alle Fragen rund um den Kinderschutz und die Umsetzung des Schutzkonzeptes:

- Sind in besonderem Maße im Kinderschutz fortgebildet
- Kümmern sich um den Aufbau und die Pflege eines Netzwerkes der Ansprechpersonen in den Gemeinden/Einrichtungen
- Haben Kenntnisse über weitere Vertrauenspersonen, Beratungsstellen in den Regionen des Kirchenkreises, der Dienste und Einrichtungen und die vor Ort zuständigen Kinderschutzfachkräfte (insoweit erfahrene Fachkräfte)
- Sind erste Ansprechpartner*innen für Fragen der Prävention und der sexualisierten Gewalt für die Personen vor Ort

- Helfen Mitteilungs- und Verdachtsfälle zu beurteilen und halten Kontaktdaten von weiteren Hilfsstellen vor
- Sind Mitglied im Kriseninterventionsteam
- Bringen Anregungen in die Aus- und Fortbildung ein und dienen als Multiplikator*innen

III 6. Intervention

Die Vermutung eines sexuellen Übergriffes in einer Gemeinde/Einrichtung kann dadurch entstehen dass:

- jemand (Kind, jugendlich, erwachsen) einer Person in der Gemeinde oder Einrichtung von eigenen erlebten Grenzverletzungen oder Übergriffen innerhalb oder außerhalb der Gemeinde oder Einrichtung erzählt (Mitteilungsfall)
- Jemand in der Gemeinde in Bezug auf den Umgang einer Person in der Gemeinde oder Einrichtung mit den körperlichen, psychischen oder sexuellen Grenzen anderer Personen ein unangenehmes Gefühl hat (Vermutung von Fehlverhalten oder Täterschaft in den eigenen Reihen)
- Jemand (einzeln oder mehrere) sich aufgrund von Beobachtungen oder Äußerungen einer Person um das Wohlergehen der betroffenen Person sorgt (besorgniserregende Wahrnehmungen).

In jedem dieser Fälle ist es wichtig den Hinweisen nachzugehen und die Situation möglichst besonnen zu klären.

Für diese Fälle wird ein Interventionsteam benannt.

Interventionsteam **KK Aurich**

Dem Interventionsteam gehören an

- Superintendent: Tido Janssen
- die benannten Vertrauenspersonen im Kirchenkreis Kirchenkreisjugendwartin: Christine Kruse
- eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft

- Pastorin: Cathrin Meenken als Beauftragte für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Weitere Personen werden nach Bedarf hinzugezogen

Für jede Position gibt es Vertretungsregelungen. Der Kontakt erfolgt entweder über die Vertrauenspersonen oder über die Superintendentur. Die Kontaktdaten des Kriseninterventionsteams werden im Schutzkonzept und im Kirchenkreis digital und analog veröffentlicht (siehe Anlage V 4).

Ansprech- und Meldestelle der Landeskirche Hannovers

Unabhängig von der Möglichkeit, sich an Vertrauenspersonen vor Ort zu wenden, steht Betroffenen der Kontakt zur Präventionsstelle der Landeskirche Hannovers - als beratende Instanz - frei. Besteht der Anfangsverdacht einer Amtspflichtverletzung, greift der Krisenplan der Landeskirche (siehe Anlage V 5).

Im Verdachtsfall

Sobald die Meldung eines Verdachtsfalls (Mitteilungsfall) bei einem Mitglied des Kriseninterventionsteam eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit der Sachlage, der Gefährdung gemäß § 8a SGB VIII und möglicher strafrechtlicher Bedeutung sowie zu weiterer Maßnahmenplanung zusammen.

Das Team hat die Aufgabe, die nächsten Schritte abzuwägen und angemessen zu reagieren.

- Dabei hat der Opferschutz absolute Priorität.

Bei betroffenen Kindern und Jugendlichen nimmt eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam eine Gefährdungseinschätzung mit den übrigen Mitgliedern des Interventionsteam vor; ggf. wird die Präventionsstelle der Landeskirche Hannovers in die Beurteilung eingebunden.

Die Gefährdungseinschätzung und die geplanten Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der relevanten Datenschutzbestimmungen dokumentiert.

Im Fall eines unbegründeten Verdachts hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen (in Zusammenarbeit mit der MAV und den jeweiligen Vorgesetzten) vorzuschlagen.

Interventionsplan

Für den Interventionsfall gibt es einen klaren Handlungsleitfaden, der für alle verbindlich ist und in dem die einzelnen Rollen geklärt sind.

Ein Ablaufschema befindet sich im Anhang (Anlage V 6).

III 7. Beschwerdemanagement

7.1 Allgemein

Wer sich beschwert, hat in der Regel einen Grund.

Er/sie fühlt sich in seinen/ihren Rechten oder Grundbedürfnissen missachtet und reklamiert deren Schutz.

Dass dieser gewährt wird, ist dann besonders wichtig, wenn sich die Beschwerde gegen eine Institution bzw. gegen eine Vertreterin oder einen Vertreter dieser Institution richtet, auf die man angewiesen ist oder der man nicht ausweichen kann oder will.

Eine Beschwerde kann Ausdruck einer Grenzverletzung oder erfahrenen Unrechts und somit auch ein Hinweis auf sexualisierte Gewalt oder Machtmissbrauchs sein.

- Jede Beschwerde muss ernst genommen und zumindest mit einer kurzen Rückmeldung gewürdigt werden. Eine wertschätzende, offene und respektvolle Haltung ist hierbei unabdingbar.

Unser Ziel ist ein gutes und transparentes Beschwerdemanagement in allen Bereichen.

Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden. Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt durch Menschen, die im Auftrag der Evangelischen Kirche tätig sind, informiert der oder die Mitarbeitende, bei dem oder der die Beschwerde eingegangen ist, immer und unverzüglich eine der Vertrauenspersonen oder ein anderes Mitglied des Interventionsteams.

Externe Melde- und Beschwerdemöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die landeskirchliche Ansprechstelle der Fachstelle Sexualisierte Gewalt, die Jugendämter und Familienberatungsstellen im Bereich des Kirchenkreises, der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung und die unabhängige Ansprechstelle „help“ der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Diakonie.

7.2 Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können.

- Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat.

Alle Mitarbeitenden sollten mit dem Beschwerdeverfahren vertraut sein und über die weiteren Zuständigkeiten informiert sein und sich informieren können. So können Kinder und Jugendliche am besten unterstützt werden.

Beschwerdeverfahren

Verhalten bei Beschwerden

Für die Arbeit in unserer Kirchengemeinde ist es wichtig Eltern, Kinder, Gemeindemitgliedern und Mitarbeitenden die Möglichkeit einer Beschwerde einzuräumen, um so die Gemeindegarbeit optimal weiterzuentwickeln. Beschwerden sind als konstruktive Kritik erwünscht. Es ermöglicht Allen verantwortliches Handeln und gibt den Beteiligten die Möglichkeit Probleme, Kritik und Wünsche vertraulich anzusprechen.

Beschwerden können auf unterschiedlicher Art und Weise eingereicht werden. Die Kirchengemeinde Strackholt hat nun z.B. seit neusten einen „Postkasten“ im Eingang des Gemeindehauses eingerichtet. Dieser ist abgeschlossen. Jeder kann aber seine Bedenken und Wünsche für die Gemeinde anonym, sowohl auch mit Namen einwerfen.

Im Gemeindebrief sind auch immer die Ansprechpartner mit den dazugehörigen Telefonnummern ausgeschrieben. Die können auch immer angerufen werden.

Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Beschwerden von Kindern und Jugendlichen

Je jünger die Kinder in der Gemeindegarbeit sind, desto wichtiger ist es das Beschwerdeverfahren altersgemäß anzupassen. Kinder sollen die Möglichkeit bekommen sich zu beschweren.

Worüber und wann dürfen Kinder sich beschweren?

- In Konfliktsituationen
- Wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen
- Unangemessenes Verhalten anderer
- Über alles was ihre Gruppe betrifft

So bringen sie Ihre Beschwerden zum Ausdruck

- Mimik, Laute, Gestik, Gefühle, schimpfen
- Verweigerung, Regelmissachtung, Verhalten

Ablauf :

1. Beschwerde äußern, Annahme der zuständigen Person
2. Beschwerde immer dokumentieren
3. Zusammen soll überlegt werden, wie es die Beschwerde klären möchten. Ob es sich einfach nur aussprechen möchte oder anders geklärt werden soll.
4. Mit Absprache des Kindes wird die Beschwerde im **Betreuer Team** geklärt.
5. Mit dem Kind wird Rücksprache gehalten
6. Bei Bedarf weitere Schritte

III 8. Strafanzeige

Unbeschadet aufgezeigten internen Ansprechpersonen und Aufarbeitungswege im Zuständigkeitsbereich der Kirchenkreise bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt ist darauf hinzuweisen: Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und gegebenenfalls andere Zeuginnen und Zeugen bleiben davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

In allen Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige geprüft.

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde, werden die Strafverfolgungsbehörden informiert.

- Im Kirchenkreis wird keine Gewalt in jedweder Form geduldet.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person beziehungsweise deren Personensorgeberechtigte die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht. Dies ist vom Interventionsteam und dem Träger der betroffenen Einrichtung gründlich abzuwägen.

Vertrauliche Spurensicherung

Von sexualisierten Gewalttaten betroffene Personen können sich direkt an eine der Untersuchungsstellen des Netzwerkes ProBeweis wenden. (<https://www.pro-beweis.de/de/>).

Die speziell geschulten Ärztinnen und Ärzte sorgen dafür, dass alle relevanten Befunde sachkundig und gerichtsverwertbar dokumentiert werden. Was mit den Spuren anschließend passiert, entscheidet nur die betroffene Person: Das medizinische Personal unterliegt der Schweigepflicht.

UBBO-EMMIUS-KLINIK

Frauenklinik, Zentrale Notaufnahme/Unfallchirurgie Wallinghausener

Straße 8-12

26603 Aurich

Zentrale: 04941 94-0 www.u-e-k.de

Bei schwerwiegenden Verletzungen, die eine ärztliche Versorgung erfordern, suchen Sie so schnell wie möglich ein Krankenhaus oder eine Arztpraxis auf und bitten die behandelnden Ärztinnen oder Ärzte um eine Fotodokumentation der unbehandelten Verletzungen. Geschädigte können sich in so einem Fall auch später noch an ProBeweis wenden: Die Vorstellung in einer der Untersuchungsstellen ist auch nach einer erfolgten Erstbehandlung noch sinnvoll!

Adressen und Telefonnummern der niedersächsischen Frauenhäuser, Gewaltberatungsstellen, Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) sowie der Opferhilfebüros finden Sie unter weiteren Hilfsangeboten und unter folgendem Link: www.ms.niedersachsen.de

III 9. Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung

Dieses von der Kirchenkreissynode der Kirchenkreises Aurich beschlossene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wird allen Leiterinnen und Leitern der Ämter, Einrichtungen und Kirchenvorsteher*innen zur Kenntnisnahme und Beachtung ausgehändigt und bildet den Rahmen für das eigene Konzept der ev.-lt. Kirchengemeinde Strackholt.

Sie gibt es ihren Mitarbeitenden (Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen) angemessen zur Kenntnis und sorgt auch für eine Transparenz über Ansprechpersonen, Kommunikations- und Beschwerdewege.

Der Begriff Mitarbeitende bezieht immer Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und -beamte mit ein.

Wichtig sind ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Haltung zu sexualisierter Gewalt.

Die Diskussion und Konsensbildung zu einem Leitbild hat eine identitätsstiftende Wirkung für alle Mitarbeitende, um sexualisierter Gewalt vorzubeugen und in Verdachtsmomenten richtig zu handeln.

Sie leisten mit ihrem eigenen Schutzkonzept einen wichtigen Beitrag zur Prävention von sexualisierter Gewalt und setzen durch ihre Maßnahmen einen Qualitätsstandard.

Machen Sie deshalb Ihre Präventions- und Interventionsmaßnahmen auch den Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern alters- und zielgruppengerecht bekannt. Ein offener Umgang mit dem Thema schränkt die Handlungsspielräume der Täter und Täterinnen ein und stärkt Fachkräfte, Ehrenamtliche, Eltern, Kinder und Jugendliche.

Wird das Thema offen in den Gemeinden/Einrichtungen diskutiert, fällt es oftmals auch Betroffenen leichter, sich an eine Ansprechperson innerhalb der jeweiligen Gemeinde / Einrichtung zu wenden, denn sie wissen, dass sie ein offenes Ohr und Unterstützung erwartet.

Eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit ist in diesem Zusammenhang ein wichtiger Schritt für die Bedeutung Ihres Schutzkonzeptes. Wirksame Öffentlichkeitsarbeit bedeutet, nach außen und innen das Anliegen des Schutzkonzeptes sichtbar zu machen.

Alle Fälle sexualisierter Gewalt, die nicht innerhalb des Geltungsbereiches dieses Schutzkonzeptes kirchlichen Mitarbeitenden bekannt werden, sind nach den geltenden Vorschriften des Staates, der Kommunen oder der jeweiligen Träger zu bearbeiten.

V 3 Kontaktdaten der Vertrauenspersonen

Für den Kirchenkreis Aurich:

- Frau Tanja Lamp
Diakonisches Werk, Kirchdorfer Straße 15, 26603 Aurich
04941-60 41 60, Mail: lamp@diakonieaurich.de
- Herr Heinrich Hillen, 04941-87 928 (gerne nach 15:00 Uhr)
Mail: heinrich.hillen@ewetel.net

V4 Interventionsteam

Dem Interventionsteam gehören an:

Die benannten Vertrauenspersonen im Kirchenkreis (siehe oben)

Superintendent Tido Janssen
Julianenburger Straße 23, 26603 Aurich
Tel: 04941-2628
Mail: tido.janssen@evlka.de

Pastorin Cathrin Meenken als Beauftragte für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Breslauer Straße 1, 26603 Aurich
Tel: 04941-69 84 922
Mail: ichthys@gmx.li

Kirchenkreisjugendwartin Christine Kruse
Lambertshof 10, 26603 Aurich
Tel: 04941-61441
Mail: christine.kruse@kjd-aurich.de

Eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus der Vertrauensstelle gegen Gewalt für Kinder, Jugendliche und Familien
AWO Weser-Ems GmbH Beratungsstelle Aurich., Georgswall 9, 26603 Aurich
Tel: 04941-651-12
Mail: info@beratungsstelle-aurich.de

- weitere Personen werden nach Bedarf hinzugezogen

V 5

Kontaktdaten der Landeskirche und weitere hilfreiche Kontakte und Links

Wenn Sie sich nicht an die Vertrauenspersonen vor Ort wenden mögen:

www.praevention.landeskirche-hannovers.de

Fachstelle Sexualisierte Gewalt

Leitung: Pastorin Dr. Karoline Läger-Reinbold.

Tel.: 0511 1241-650, E-Mail: karoline.laeger-reinbold@evika.de

Kommissarische Vertretung:

Pastorin Christiane Plöhn.

Tel.: 0511-1241 650, E-Mail: christiane.Ploehn2@evlka.de

Zur Begleitung Betroffener arbeitet Diplom-Pädagogin und systemische Beraterin Sigrid Haynitzsch. Sie hat zudem eine traumatherapeutische Zusatzausbildung. Mobil: 0151-54372637, E-Mail: sigrid.haynitzsch@evlka.de

Anfragen und Meldungen über das Kontaktformular können von allen Mitarbeitenden der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers gelesen werden.

Mail: fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de

Sie haben Kenntnis von Fällen sexualisierter Gewalt, auch wenn sie schon länger zurückliegen? Sie sind von sexualisierter Gewalt in unserer Landeskirche betroffen und suchen eine Person, der Sie sich anvertrauen können?

Bitte melden Sie sich, wenn Sie Unterstützung und Beratung in Anspruch nehmen möchten.

Ob Sie uns Ihren Namen nennen, entscheiden Sie selbst. Die Beratung und Begleitung ist davon unabhängig.

Hier finden Sie einige Möglichkeiten:

- Zentrale Anlaufstelle HELP - Telefon 0800-5040112 Kostenlos und anonym.

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie.

Darüber hinaus stehen unabhängige, kirchenexterne Berater*innen zur Verfügung, die Ihre Fragen beantworten und Sie begleiten können, zum Beispiel, wenn es um die Beantragung von Anerkennungs- oder Unterstützungsleistungen geht. Die Namen und Kontaktdaten erhalten Sie auf Anfrage entweder über „HELP“ oder über die Fachstelle Sexualisierte Gewalt.

Eine weitere Übersicht über Beratungsstellen finden Sie hier:

- Hilfeportal sexueller Missbrauch (UBSKM) oder hier: www.kinderschutz-niedersachsen.de.

Fortbildungen der Fachstelle der Landeskirche findet man unter dem

- Link: <https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/praevention2/fortbildungen>

V Anlagen

- Selbstverpflichtung
- Teamvertrag
- Interventionsplan
- Erweitertes Führungszeugnis

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Strackholt

Beschlossen in der Kirchenvorstandssitzung am 17.10.2024

Der Vorsitzende: Helmut Albers

Pastor Christoph Schoon